

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Thüringer Gesetz für den Übergangszeitraum nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Thüringer Brexit-Übergangsgesetz -ThürBrexitÜG-)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Mit Ablauf des 29. März 2019 endet nach Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union die Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (nachfolgend: Vereinigtes Königreich) in der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft. Das geplante Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs (nachfolgend: Austrittsabkommen) sieht vor, dass sich hieran ein bis 31. Dezember 2020 dauernder Übergangszeitraum anschließt. Während dieser Zeit soll das Vereinigte Königreich weiterhin als Mitgliedstaat der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft gelten und das in diesen Gemeinschaften geltende Recht gegenüber dem und in dem Vereinigten Königreich grundsätzlich anwendbar sein. Das geplante Austrittsabkommen sieht aber Ausnahmetatbestände vor, auf die die Übergangsregelung keine Anwendung finden soll. Dazu gehören auch Bestimmungen der Europäischen Union über das aktive und passive Wahlrecht. Artikel 132 Abs. 1 des geplanten Austrittsabkommens sieht die Möglichkeit vor, den Übergangszeitraum vor dem 1. Juli 2020 einmalig zu verlängern.

Die Regelungen des geplanten Austrittsabkommens binden nach Artikel 216 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auch deren Mitgliedstaaten und sind von diesen umzusetzen.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf in den Bundestag eingebracht, dessen Ziel es ist, für die Übergangszeit Rechtssicherheit bezüglich jener Bestimmungen im Bundesrecht herzustellen, welche auf die Mitgliedschaft in der Europäischen Union oder der Europäischen Atomgemeinschaft Bezug nehmen. Ohne ein solches Gesetz kann es nach den Ausführungen der Bundesregierung für den Rechtsanwender unklar sein, in welchen Fällen das Vereinigte Königreich während des Übergangszeitraums als Mitgliedstaat gilt und in welchen nicht.

Diese Erwägungen gelten auch für die Gesetzgebung der Länder, weshalb sich auch hier Gesetze für den Übergangszeitraum nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union entweder im Gesetzgebungsverfahren befinden oder ein solches gegenwärtig vor-

bereitet wird. Soweit nämlich Bestimmungen des Landesrechts auf die Eigenschaft von Staaten als Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Europäischen Atomgemeinschaft Bezug nehmen, ohne dass dies in Umsetzung des Rechts der Europäischen Union oder der Europäischen Atomgemeinschaft geschah, kann auch dort Rechtsunsicherheit entstehen, ob und inwieweit diese Bestimmungen während des Übergangszeitraums weiter auf das Vereinigte Königreich Anwendung finden oder nicht. Für Thüringen gilt dies insbesondere für die Teilnahme von hier lebenden Bürgern mit britischer Staatsbürgerschaft an den allgemeinen Wahlen der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder im Jahr 2019, die nach den §§ 8 in Verbindung mit 27 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Juli 2019 durchzuführen sind.

B. Lösung

Erlass eines Gesetzes; nach diesem Gesetzentwurf sind Bezugnahmen im Landesrecht auf die Mitgliedschaft in der Europäischen Union oder in der Europäischen Atomgemeinschaft während des Übergangszeitraums so zu verstehen, dass auch das Vereinigte Königreich davon erfasst ist, sofern keine der in diesem Entwurf genannten Ausnahmen greift. Als Landesrecht gelten dabei auch die in das Landesrecht transformierten Staatsverträge.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

E. Zuständigkeit

Federführend ist die Staatskanzlei.

**FREISTAAT THÜRINGEN
DER MINISTERPRÄSIDENT**

An den
Präsidenten des Thüringer Landtags
Herrn Christian Carius
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, den 12. Dezember 2018

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Thüringer Gesetzes für den Übergangszeitraum nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Thüringer Brexit-Übergangsgesetz -ThürBrexitÜG-)"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am 12./13./14. Dezember 2018.

Es wird gebeten, den Gesetzentwurf gemäß § 52 Abs. 2 GO des Landtags vorab an den Ausschuss für Europa, Kultur und Medien zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

**Thüringer Gesetz für den Übergangszeitraum nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs
Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Thüringer Brexit-Übergangsgesetz
-ThürBrexitÜG-)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Grundsatz

Während des in den Artikeln 126 und 132 des Abkommens vom ... [einzufügen: Datum des entsprechenden Abkommens] über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. ... [einzusetzen: Nummer des Amtsblatts, in dem das entsprechende Abkommen verkündet wird] vom ... [einzusetzen: Datum des Amtsblatts, in dem das entsprechende Abkommen verkündet wird], S. ... [einzusetzen: Seite im Amtsblatts, auf der die Verkündung des entsprechenden Abkommens beginnt]) festgelegten Übergangszeitraums gilt vorbehaltlich der in § 2 genannten Ausnahmen das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland im Landesrecht als Mitgliedstaat der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft. Insoweit gelten landesrechtliche Regelungen, die an die Mitgliedschaft in der Europäischen Union anknüpfen, fort.

§ 2
Ausnahmen

Von dem Grundsatz nach § 1 sind ausgenommen:

1. § 1 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes sowie
2. alle Bestimmungen des Landesrechts, welche die in Artikel 127 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4, 5 und 7 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft genannten Ausnahmen umsetzen oder durchführen.

§ 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 30. März 2019 in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Mit Ablauf des 29. März 2019 endet nach Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union die Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (nachfolgend: Vereinigtes Königreich) in der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft. Das von der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich geplante Austrittsabkommen sieht vor, dass sich hieran ein bis 31. Dezember 2020 dauernder Übergangszeitraum anschließt. Während dieser Zeit soll das Vereinigte Königreich im Recht der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft sowie im darauf beruhenden nationalen Recht im Wesentlichen weiter als Mitgliedstaat der Europäischen Union gelten. Das geplante Austrittsabkommen sieht aber Ausnahmetatbestände vor, auf die die Übergangsregelung keine Anwendung finden soll. Dazu gehören auch Bestimmungen der Europäischen Union über das aktive und passive Wahlrecht. Artikel 132 Absatz 1 des geplanten Austrittsabkommens sieht die Möglichkeit vor, den Übergangszeitraum vor dem 1. Juli 2020 einmalig zu verlängern.

Die Regelungen des geplanten Austrittsabkommens binden nach Artikel 216 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auch deren Mitgliedstaaten und sind von diesen umzusetzen.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf in den Bundestag eingebracht, dessen Ziel es ist, für den Übergangszeitraum Rechtssicherheit bezüglich jener Bestimmungen im Bundesrecht herzustellen, welche auf die Mitgliedschaft in der Europäischen Union oder der Europäischen Atomgemeinschaft Bezug nehmen. Ohne ein solches Gesetz kann es nach den Ausführungen der Bundesregierung für den Rechtsanwender unklar sein, in welchen Fällen das Vereinigte Königreich während des Übergangszeitraums als Mitgliedstaat gilt und in welchen nicht.

Diese Erwägungen gelten auch für die Gesetzgebung der Länder, weshalb sich auch hier Gesetze für den Übergangszeitraum nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union entweder bereits im Gesetzgebungsverfahren befinden, oder ein solches gegenwärtig vorbereitet wird. Soweit nämlich Bestimmungen des Landesrechts auf die Eigenschaft von Staaten als Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Europäischen Atomgemeinschaft Bezug nehmen, ohne dass es sich hierbei um eine reine Umsetzung des Rechts der Europäischen Union oder der Europäischen Atomgemeinschaft handelt, kann auch dort Rechtsunsicherheit entstehen, ob und inwieweit diese Bestimmungen während des Übergangszeitraums weiter auf das Vereinigte Königreich Anwendung finden oder nicht. Für Thüringen gilt dies insbesondere für die Teilnahme der hier lebenden Bürger mit britischer Staatsbürgerschaft an den allgemeinen Wahlen der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder im Jahr 2019, die nach § 8 Satz 1 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 und 3 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Juli 2019 durchzuführen sind.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu § 1**

§ 1 regelt für den Übergangszeitraum, der nach den Artikeln 126 und 185 Abs. 1 des geplanten Austrittsabkommens am 30. März 2019 be-

ginnt und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 enden soll, dass das Vereinigte Königreich im Landesrecht als Mitgliedstaat der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft gilt. Wird im Landesrecht, wozu auch die von Thüringen gezeichneten und in Landesrecht transformierten Staatsverträge etwa im Medien- und Glücksspielbereich gelten, auf die Mitgliedschaft in der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft Bezug genommen, so ist hiervon daher im Übergangszeitraum auch das Vereinigte Königreich erfasst.

Zu § 2

§ 2 sieht hiervon eine Ausnahme für das aktive und passive Kommunalwahlrecht von Bürgern der Europäischen Union vor und setzt damit Artikel 127 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b des geplanten Austrittsabkommens um. Danach haben Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs während des Übergangszeitraums kein aktives und passives Kommunalwahlrecht mehr, bereits gewählte Mandatsträger als Gemeinderats- und Kreistagsmitglieder, Bürgermeister, Ortsteil- und Ortschaftsbürgermeister und Landräte verlieren daher nach § 30 Abs. 1 ThürKWG mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs ihr Mandat. Mit dem Verlust des aktiven Kommunalwahlrechts stehen die Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs auch nicht mehr den Bürgern der Gemeinde und des Landkreises nach § 10 Abs. 2 Satz 3 und § 93 Abs. 2 Satz 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) gleich. Die Stimmberechtigung bei Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden nach § 2 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid entfällt damit. Auch eine Mitwirkung als sachkundiger Bürger in Ausschüssen des Gemeinderats und Kreistags ist nicht mehr möglich (§ 27 Abs. 5 ThürKO).

Da hier im Rahmen der innerstaatlichen Zuständigkeiten eine Regelungskompetenz der Länder besteht, soll hierzu nach § 2 Nr. 1 im Hinblick auf die allgemeinen Wahlen der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder im Jahr 2019, die nach § 8 Satz 1 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 und 3 ThürKWG in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Juli 2019 durchzuführen sind, eine entsprechende Klarstellung erfolgen. Einer Änderung des in § 2 Nr. 1 des Gesetzentwurfs genannten Thüringer Kommunalwahlgesetzes selbst bedarf es nicht.

§ 2 Nr. 2 betrifft Thüringer Bestimmungen, die Regelungen umsetzen oder durchführen, für welche mit Artikel 127 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4, 5 und 7 des geplanten Austrittsabkommens Ausnahmen vom Grundsatz der Weitergeltung als Mitgliedstaat der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft vereinbart werden. Daher sind diese Fälle auch im Landesrecht vom Grundsatz des § 1 auszunehmen. Ein solcher Fall liegt beispielsweise bei der Ausnahme nach Artikel 127 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a des geplanten Austrittsabkommens vor, wonach das Vereinigte Königreich nur eingeschränkt am Schengen-Besitzstand teilgenommen hat (justizielle und polizeiliche Zusammenarbeit, kein Wegfall der Grenzkontrollen) und weitergehende Regelungen auch während der Übergangszeit für das Vereinigte Königreich nicht gelten. Weitere Ausnahmetatbestände untersagen die Beteiligung des Vereinigten Königreichs an einer verstärkten Zusammenarbeit, für welche die Genehmigung nach dem Inkrafttreten des Austrittsabkommens erteilt wurde, oder in deren Rahmen vor Inkrafttreten des Abkommens keine Rechtsakte erlassen worden sind (Artikel 127 Abs. 4 des geplanten Abkommens). Geregelt wird dort auch, in welchem Rahmen vor dem Austritt begonnene Maßnahmen im Hinblick auf den Raum der Freiheit, der Si-

cherheit und des Rechts während des Übergangszeitraums weitergelten. Gleichzeitig wird klargestellt, dass das Vereinigte Königreich nach dem Austritt aus der Europäischen Union als Drittstaat auch an neuen Maßnahmen in diesem Bereich beteiligt werden kann (Artikel 127 Abs. 5 des geplanten Abkommens). Geregelt wird weiter, dass das Vereinigte Königreich nach dem Austritt aus der Europäischen Union als Drittstaat an Maßnahmen der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik beteiligt werden kann und dass es während des Übergangszeitraums von einem nur den Mitgliedstaaten vorbehaltenen Informationsaustausch über sicherheitsrelevante Daten ausgeschlossen ist. Schließlich betreffen die Ausnahmetatbestände auch die Regelungen zur Anstellung von Bürgern des Vereinigten Königreichs bei Institutionen der Europäischen Union sowie bei den der Europäischen Union unterstellten Institutionen (Artikel 127 Abs. 7 des geplanten Abkommens).

Zu § 3

§ 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Nach Artikel 185 Abs. 1 Satz 1 des geplanten Austrittsabkommens wird dieses am 30. März 2019 in Kraft treten.